

# **Ehrenordnung des Landesruderverbandes Brandenburg e.V.**

Beschlossen durch das Präsidium am 16.07.2009 in Potsdam

## **1. Präambel**

1. Der Landesruderverband Brandenburg e.V. (LRV) ehrt seine Mitglieder sowie Persönlichkeiten aus dem Umfeld des organisierten Sports für langjährige verdienstvolle Tätigkeit bzw. für außergewöhnliche Leistungen.
2. Es können folgende Ehrungen verliehen werden:
  - Ehrenpräsident
  - Ehrenmitglied
  - Ehrennadel in Bronze, Silber und Gold

## **2. Ehrenpräsident**

1. Ehrenpräsident kann eine Person werden, die sich als langjähriger, früherer Präsident des LRV in hervorragendem Maße Verdienste für die Entwicklung des Rudersports im Land Brandenburg erworben hat.
2. Antragsberechtigt ist das Präsidium des LRV.  
Über die Anerkennung als Ehrenpräsident entscheidet der Landesrudertag/ die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.  
Der Ehrenpräsident erhält auf dem Landesrudertag oder der Mitgliederversammlung eine Urkunde über seine Wahl.
3. Der Ehrenpräsident wird zu allen Präsidiumssitzungen, Mitgliederversammlungen/ Landesrudertagen und weiteren Veranstaltungen des LRV eingeladen und erhält die Protokolle der Präsidiumssitzungen, Mitgliederversammlungen/ Landesrudertage.  
Er hat kein Stimmrecht.  
Der Ehrenpräsident wird als Gast zu sportlichen Höhepunkten des LRV eingeladen.

## **3. Ehrenmitgliedschaft**

1. Ehrenmitglied im LRV Brandenburg können Einzelpersonen in Würdigung herausragender Verdienste im Rudersport für das Land Brandenburg werden.
2. Antragsberechtigt ist das Präsidium des LRV.  
Über die Verleihung entscheidet der Landesrudertag/ die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Die Urkunde über die Ernennung zum Ehrenmitglied wird vom Präsidenten des LRV oder einem Beauftragten auf dem Landesrudertag/ der Mitgliederversammlung oder in einem anderen feierlichen Rahmen überreicht.

3. Ehrenmitglieder des LRV werden als Gast zu Landesrudertagen, Mitgliederversammlungen und sportlichen Höhepunkten des LRV Brandenburg eingeladen. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

#### **4. Ehrennadeln**

##### **(1) Allgemein**

1. Ehrennadeln des LRV Brandenburg e.V. in Bronze, Silber und Gold werden an besonders aktive Einzelpersonen für ihr Engagement im und für den brandenburgischen Rudersport verliehen.

Die Verleihung an hauptamtlich im Rudersport Beschäftigte ist möglich, wenn diese auch ehrenamtlich für das Rudern tätig sind.

Ein und dieselbe Person kann die Ehrennadel in jeder Stufe jeweils nur einmal erhalten.

Einer Verleihung der Ehrennadel in Gold und Silber sollte jeweils die Auszeichnung in der darunter liegenden Stufe vorangegangen sein, Ausnahmen bedürfen einer besonderen Begründung durch den Antragsteller.

2. Antragsberechtigt sind für alle drei Stufen die Vorstände der Vereine, in denen der Auszuzeichnende Mitglied ist, sowie Mitglieder des Präsidiums des LRV. Über die Verleihung der Ehrennadeln entscheidet das Präsidium des LRV mit Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

##### **(2) Ehrennadel in Bronze**

1. Die Ehrennadel in Bronze wird an Einzelpersonen für aktive Tätigkeit bei der Entwicklung des Rudersports verliehen. Der/die Auszuzeichnende sollte mindestens zehn Jahre ehrenamtlich tätig sein und durch seine Arbeit wesentlich zum Funktionieren des Vereins/ Verbandes beitragen.
2. Die Ehrennadel in Bronze wird durch den Präsidenten, ein Präsidiumsmitglied oder einen Beauftragten übergeben.

##### **(3) Ehrennadel in Silber**

1. Die Ehrennadel in Silber wird an Einzelpersonen für sehr aktive Tätigkeit bei der Entwicklung des Rudersports verliehen. Der/die Auszuzeichnende sollte mindestens fünfzehn Jahre ehrenamtlich tätig sein und sich in seinem Verein/ Verband überdurchschnittlich und erfolgreich engagieren.

Die Verleihung der Ehrennadel in Silber sollte frühestens fünf Jahre nach der Auszeichnung mit der Ehrennadel in Bronze erfolgen.

2. Die Ehrennadel in Silber wird durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten übergeben.

#### **(4) Ehrennadel in Gold**

1. Die Ehrennadel in Gold wird an Einzelpersonen für verdienstvolle Tätigkeit bei der Entwicklung des Rudersports verliehen. Der/die Auszuzeichnende sollte mindestens zwanzig Jahre ehrenamtlich tätig sein, die Entwicklung seines Vereins/ seines Verbandes wesentlich mitgeprägt und durch sein/ ihr Wirken das Ansehen in der Öffentlichkeit gefördert haben.

Die Verleihung der Ehrennadel in Gold sollte frühestens zehn Jahre nach der Auszeichnung mit der Ehrennadel in Silber erfolgen.

2. Sportler/ Trainer mit mehreren, außerordentlichen internationalen sportlichen Leistungen können durch Beschluss des Präsidiums mit der Goldenen Ehrennadel ausgezeichnet werden.
3. LRV-Mitglieder mit 50 jähriger Vereinszugehörigkeit werden durch Beschluss des Präsidiums mit der Ehrennadel in Gold ausgezeichnet.
4. Die Ehrennadel in Gold wird dem/ der Auszuzeichnenden durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten in würdiger Form übergeben.

#### **5. Durchführungsbestimmungen**

1. Für die Antragstellung ist in der Anlage ein entsprechendes Formular. Eine formlose Antragstellung muss die im Vordruck abgefragten Daten beinhalten.
2. Anträge auf Ehrungen sind spätestens 12 Wochen vor dem geplanten Auszeichnungstermin in der Geschäftsstelle des LRV einzureichen. Kürzere Fristen sind möglich, wenn der Antrag noch auf einer planmäßigen Präsidiumssitzung beraten werden kann.
3. Eine positive Entscheidung über den Antrag teilt das Präsidium dem Antragsteller schriftlich oder mündlich mit.  
Im Falle einer Ablehnung sind die maßgeblichen Gründe schriftlich mitzuteilen.
4. Die Vereine informieren das Präsidium spätestens 12 Wochen vor dem Termin der Ehrung über die 50 jährige Vereinszugehörigkeit ihrer Mitglieder.
5. Die Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und die mit der Ehrennadel in Gold Ausgezeichneten werden auf der Internetseite des LRV veröffentlicht.

## **6. Aberkennung von Ehrungen**

1. Ehrungen können aufgrund grob sport- und vereinsschädigenden/ verbands-schädigenden Verhaltens wieder aberkannt werden.
2. Die Aberkennung einer Ehrung ist formlos unter Angabe der Gründe durch den Vereinsvorstand zu beantragen, der zuvor die Ehrung beantragt hat.  
Antragsberechtigt ist außerdem das Präsidium des LRV.
3. Die Aberkennung von Ehrungen fällt das Gremium, das zuvor die jeweilige Ehrung beschlossen hat.
4. Die Aberkennung einer Ehrung ist dem Antragsteller und der betreffenden Person schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

**Anlage:** [Formular Antragstellung](#)